

Bekanntmachung

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

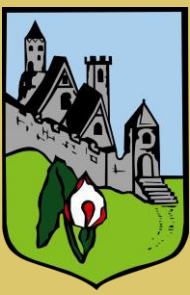
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen im Sinne von §1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gilt § 4 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zu §4 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.



- (4) Krankheitsbedingte und freiwillige Anwesenheitsunterbrechungen des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

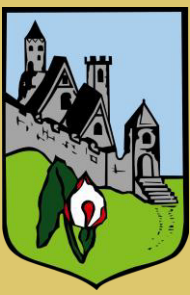
Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete.
- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder gemäß § 15 Abs.1 SächsKitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend)

Familie:

1.Kind	0 %
2.Kind	um 30 %
3.Kind	um 70 %
und ab dem	
4.Kind	um 90 %

- (3) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder gemäß § 15 Abs.1 SächsKitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1.Kind, danach dem Alter entsprechend)



Alleinerziehend:

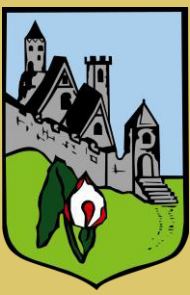
1.Kind	um	5%
2.Kind	um	35 %
3.Kind	um	75 %
und ab dem		
4.Kind	um	95 %

- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge erhoben.
- (5) Wird die vertraglich vereinbart Betreuungszeit innerhalb und außerhalb der der regulären Öffnungszeit überschritten, werden weitere Zusatzbeiträge erhoben.
Es besteht kein Anspruch auf Mehrbetreuung.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und Zeiten sowie der weiteren Entgelte sind in der Anlage 1 (tabellarische Übersicht der Elternbeiträge vom 01.02.2026) zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind zum 10. Werktag des laufenden Monats entsprechend des Beitragsbescheides zu überweisen bzw. der Stadtverwaltung die Einwilligung zum SEPA – Lastschriftverfahren zu erteilen, welches dann zum Fälligkeitstermin durchgeführt wird.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des laufenden Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung.



§ 6

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
Koordinierung:	Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen vom 24.04.2001, welche zuletzt am 10.10.2023 durch Änderungssatzung geändert worden ist, tritt außer Kraft und wird durch diese ersetzt.
Anlagen:	Anlage 1: tabellarische Übersicht der Elternbeiträge
Beschluss-Nr.:	B26/2025
Beschlussdatum:	04.11.2025

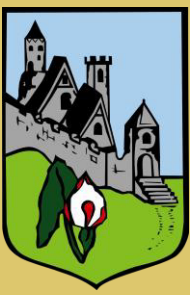
ausgefertigt am:
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, den 19.09.2025

Luisa Rönisch
Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

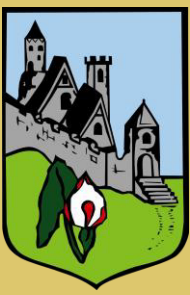
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elternbeiträge ab 01.02.2026 für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
mit dem Ortsteil Kiesdorf

Kindesalter/ Unterbringungszeit Kinder bis 3 Jahre	Elternbeitrag verheiratet (in EUR)	Elternbeitrag alleinerz. (in EUR)
9 Stunden 1. Kind	260,00 €	247,00 €
9 Stunden 2. Kind	182,00 €	169,00 €
9 Stunden 3. Kind	78,00 €	65,00 €
9 Stunden ab 4. Kind	26,00 €	13,00 €
6 Stunden 1. Kind	173,33 €	164,67 €
6 Stunden 2. Kind	121,33 €	112,67 €
6 Stunden 3. Kind	52,00 €	43,33 €
6 Stunden ab 4. Kind	17,33 €	8,67 €
4,5 Stunden 1. Kind	130,00 €	123,50 €
4,5 Stunden 2. Kind	91,00 €	84,50 €
4,5 Stunden 3. Kind	39,00 €	32,50 €
4,5 Stunden ab 4. Kind	13,00 €	6,50 €
Kinder ab 3 Jahre		
9 Stunden 1. Kind	135,00 €	128,25 €
9 Stunden 2. Kind	94,50 €	87,75 €
9 Stunden 3. Kind	40,50 €	33,75 €
9 Stunden ab 4. Kind	13,50 €	6,75 €
6 Stunden 1. Kind	90,00 €	85,50 €
6 Stunden 2. Kind	63,00 €	58,50 €
6 Stunden 3. Kind	27,00 €	22,50 €
6 Stunden ab 4. Kind	9,00 €	4,50 €
4,5 Stunden 1. Kind	67,50 €	64,13 €
4,5 Stunden 2. Kind	47,25 €	43,88 €
4,5 Stunden 3. Kind	20,25 €	16,88 €
4,5 Stunden ab 4. Kind	6,75 €	3,38 €



Schulhort

6 Stunden 1. Kind	75,00 €	71,25 €
6 Stunden 2. Kind	52,50 €	48,75 €
6 Stunden 3. Kind	22,50 €	18,75 €
6 Stunden ab 4. Kind	7,50 €	3,75 €
4 Stunden 1. Kind	50,00 €	47,50 €
4 Stunden 2. Kind	35,00 €	32,50 €
4 Stunden 3. Kind	15,00 €	12,50 €
4 Stunden ab 4. Kind	5,00 €	2,50 €

Gastkindbetreuung - pro Tag

Gastkind - Krippe	30,00 €
Gastkindbetreuung Kiga	20,00 €
Gastkindbetreuung Hort	15,00 €

Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus

je angefangene Stunde innerhalb der regulären Öffnungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeit		
Krippe / Kiga / Hort	2,00 €	25,00 €

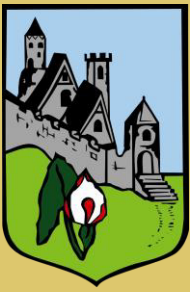
Satzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen zur Erhebung von Gebühren und

Nutzungsentgelten für Einrichtungen der Gemeinde und weisungsfreie Angelegenheiten

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 9. März 2018 und der §§ 9-16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 9. März 2018 beschließt der Rat am 02.12.2025 folgende Satzung.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Satzung sind die Gebühren und Nutzungsentgelte für die Nutzung aller Einrichtungen der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen sowie Gebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme von weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schönau-Berzdorf.



§ 2 Grundlage der Gebühren/Nutzungsentgelte

Die Gebühren und Nutzungsentgelte wurden auf der Grundlage von Kalkulationen erstellt. Die Kalkulationsblätter sind Bestandteil der Satzung (soweit bereits vorhanden).

§ 3 Gebühren/Nutzungsentgelte

Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Schönau-Berzdorf sind vom Nutzungsentgelt ausgenommen. (Richtlinie Vereinsförderung)

a) Vereinshaus Schönau-Berzdorf

- 25,00 €/Stunde
- 150,00 €/Tag für Privatveranstaltungen (von 11 Uhr bis Folgetag 10 Uhr)
- 50,00 €/T für Trauerzeremonie
- Zzgl. Kautions 70€, Nachreinigung 150€

b) Hutberg

- 150 €/Tag (von 11 Uhr bis Folgetag 10 Uhr)
- 280 €/Wochenende (Freitag 12Uhr bis Montag 10 Uhr)
- Zzgl. Kautions 100€, Nachreinigung 250€

c) Sachsenhütte

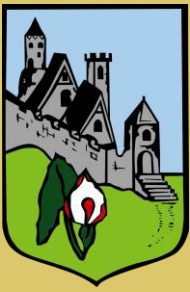
- 150 €/Tag (von 14 Uhr bis Folgetag 10Uhr)
- 280 €/Wochenende (Freitag 12Uhr Bis Montag 10Uhr)
- Zzgl. Kautions 70€, Nachreinigung 200€

d) Turnhalle Schönau-Berzdorf

25,00 € / Stunde

e) Gebühren Parkplatz Berzdorfer See

- | | |
|--|--------|
| - Tagesticket 12h | 8,00 € |
| - Kulturtarif bis 4h | 5,00 € |
| - Kurzzeitticket ab 15 Minuten bis 2 Stunden | 3,00 € |



f) Nutzung Gemeindefläche für Marktwesen

ambulanter Stand/Je Tag

bis 5 m 10,00 €

ab 5 m 15,00 €

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Abrechnung der Gebühren und Nutzungsentgelte

Die Abrechnung erfolgt auf einem von der Stadtverwaltung Bernstadt erstellten Bescheid nach der Nutzung innerhalb von 2 Wochen nach Bescheid Zugang mittels Überweisung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenregelungen in folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Vereinshauses der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 22.05.2001
- Hutbergsatzung vom 20.09.2001
- Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 19.08.2009
- Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich Berzdorfer See der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 20.06.2007

Beschlossen in der Ratssitzung am 02.12.2025

ausgefertigt am

Rönisch
Bürgermeisterin

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf